

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Police versichert die Kfz-Haftpflicht und die optionalen Leistungen zur Kfz-Haftpflicht (Zusatzversicherungen) von Kleinkrafträdern, Motorrädern, vierrädrigen Krafträdern, Krafträdern mit Beiwagen und Schneemobilen, die Dritten unvorsätzlich beim Verkehr auf öffentlichen Straßen oder in diesen gleichgestellten und privaten Bereichen zugefügt werden, mit Tarifform Bonus/Malus.



Was ist versichert?

Hauptabdeckungen immer wirksam:

- ✓ Haftpflicht für Schäden, die Dritten durch die Benutzung des Fahrzeugs unbeabsichtigt zugefügt werden, auch wenn sie auf Cyberattacken zurückzuführen sind.
- ✓ Haftpflichtversicherung der Beförderten: Schäden, die diese während und aufgrund des Fahrens unbeabsichtigt Dritten zufügen können, **ausgeschlossen sind die Schäden am Fahrer und am Fahrzeug selbst**.
- ✓ Schadenersatzansprüche Dritter infolge von Brand: unmittelbare Sachschäden, die Personen, Tieren und Sachen Dritter aufgrund von Brand, Explosion, und Bersten des Fahrzeugs, wenn sich dieses auf einem Privatgrundstück befindet, zugefügt werden.
- ✓ Haftbarkeit des Eigentümers, der nicht der Fahrer ist, für Dritten entstandene Schäden durch den Verkehr des Fahrzeugs, ohne sein Wissen in den folgenden Fällen:
 - der Fahrer ist nicht zum Fahren berechtigt, betrunken oder unter Einfluss von Drogen;
 - die Beförderung erfolgt nicht gemäß den Angaben im Fahrzeugschein oder, bei Fahrzeugen ohne Kennzeichen, in der technischen Eignungsbescheinigung.
- ✓ Haftpflicht für Handlungen Minderjähriger: Schäden durch die unrechtmäßige Nutzung des Fahrzeugs **durch minderjährige Kinder ohne Wissen des Versicherten**.
- ✓ Haftbarkeit des Fahrers bei Trunkenheit für Schäden an Dritten, falls der Alkoholpegel unter oder gleich 1,2 g/l ist.
- ✓ Nicht verlängertes Führerschein: Dritten verursachte Schäden durch einen Fahrer mit seit über sechs Monaten abgelaufenem Führerschein, der innerhalb von sechs Monaten **nach dem Schadenfall verlängert wird**.
- ✓ Durch Anhängerkupplung verursachte Schäden: Schäden, die Dritten durch die zugelassene und regulär am versicherten Fahrzeug montierte Anhängerkupplung unbeabsichtigt zugefügt werden.

Zurich ersetzt die Schäden bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag.

- Brand, Diebstahl und Kostenschutz (optional)
- Kasko (optional)
- Rechtsschutz (optional)
- Service-Leistungen (optional)
- Fahrerunfallversicherung (optional)



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, sowohl für Personen- als auch für Sachschäden;
- ✗ der Eigentümer des Fahrzeug, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- ✗ der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- ✗ die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, für Sachschäden;
- ✗ wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, die sonstigen Verwandten und ähnliche bis zum dritten Grad, für Sachschäden;
- ✗ die während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen aufgetretenen Schäden;
- ✗ auf dem Gelände von zivilen und militärischen Flughäfen, mit Ausnahme bestimmter Gelände ziviler Flughäfen, die in den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, aufgetretene Schäden.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Zurich hat das Recht, vom Versicherten die an geschädigte Dritte gezahlten Beträge zurückzufordern (Regressrecht). Dies gilt vorwiegend in folgenden Fällen:

- ! **der Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Steuern des Fahrzeuges befugt;**
- ! **von beförderten Dritten erlittene Schäden, wenn ihre Beförderung nicht in Übereinstimmung mit den Angaben in der Zulassungsbescheinigung erfolgt;**
- ! **Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Innenbereichen von Autorennbahnen;**
- ! **Fahrer im betrunkenen Zustand mit einem Alkoholpegel über 1,2 g/l oder unter Einfluss von Drogen.**



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

- ✓ Die Versicherung gilt in Italien, im Vatikanstaat, in der Republik San Marino, in den Ländern der Europäischen Union sowie im Gebiet von Liechtenstein und des Fürstentums Monaco.
- ✓ Die Versicherung gilt auch für die anderen im Auslandsschutzbrief vorgesehenen Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief nicht durchgestrichen sind. Der Auslandsschutzbrief wird auf einfachen Antrag des Versicherten ausgestellt.
- ✓ **Es sind unterschiedliche territoriale Beschränkungen für die Zusatzversicherungen Rechtsschutz und Service-Leistungen vorgesehen.**



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Unterzeichnung des Vertrags muss der Versicherungsnehmer wahrheitsgemäße, genaue und komplette Informationen über das zu versichernde Risiko liefern. Die eventuellen Änderungen, die eine Verringerung oder Erhöhung des Risikos mit sich bringen (z. B.: Wechsel des Wohnsitzes des Eigentümers oder Leasingnehmers des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit) sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- **Im Falle von nicht wahrheitsgetreuen, unrichtigen, bewusst verschwiegenen Angaben oder bei Verschweigen der Risikoerhöhung kann Zurich den Versicherungsschutz einseitig unterbrechen, ihr vollständiges oder teilweises Regressrecht für die geschädigten Dritten bezahlten Schäden geltend machen und die Entschädigung des Versicherten für erlittene Schäden vollständig oder teilweise verweigern. Der Versicherungsnehmer muss Zurich oder seinen Versicherungsvermittler über das Bestehen oder den späteren Abschluss weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko informieren. Im Schadenfall muss er alle Versicherer benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben. Die unterlassene Mitteilung kann den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.**



Wann und wie muss ich zahlen?

Die Prämie ist jährlich fällig und kann per Bank- oder Barscheck, Banküberweisung, Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden. Innerhalb des vom Gesetz festgelegten Höchstbetrags ist auch die Barzahlung möglich.

Die Prämie muss bei Unterzeichnung des Vertrags beglichen werden und ist für die gesamte Vertragsdauer zu zahlen.

Unbeschadet der Pflicht, die gesamte Prämie zu zahlen, ist es, sofern vertraglich vorgesehen, möglich, die Zahlung in Raten aufzuteilen, **was mit einer Erhöhung der Prämie verbunden ist.**

Wenn der Versicherungsvertrag eine Laufzeit von weniger als einem Kalenderjahr hat, muss die gesamte Prämie bei Unterzeichnung des Vertrags bezahlt werden.

Die Prämie enthält die Steuern und den Beitrag zum staatlichen Gesundheitsdienst. Der Steuersatz kann je nach der Provinz, in dem der Fahrzeugeigentümer seinen Wohnsitz hat, variieren.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Deckung beginnt ab dem Datum und der Uhrzeit, die auf dem Versicherungsschein angegeben sind, wenn die Prämie bezahlt wurde.

Die Deckung endet um 24.00 Uhr des 15. Tages nach Fälligkeit der Jahres- oder Zwischenrate, falls das versicherte Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert wurde.

Wenn eine Zwischenrate der Prämie nicht bezahlt wird, wird der Versicherungsschutz nach Ablauf von 15 Tagen ausgesetzt bis die Zahlungen geleistet werden. Der Versicherungsschutz beginnt wieder ab 24.00 Uhr des Tages der Zahlung.

Sofern vertraglich vorgesehen, ist es möglich, den Versicherungsschutz vorübergehend zu unterbrechen, indem dies dem eigenen Versicherungsvermittler oder Zurich mitgeteilt wird. **In diesem Fall ist das Fahrzeug während der gesamten Dauer der Unterbrechung ohne Versicherungsschutz und darf auf öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten oder privaten Bereichen weder benutzt noch geparkt werden.**

Falls der Vertrag eine Dauer von weniger als einem Jahr hat, endet die Versicherungsdeckung um 24.00 Uhr des in der Police angegebenen Fälligkeitsdatums.



Wie kann ich die Police kündigen?

Da der Versicherungsvertrag stillschweigend verlängert wird, ist keinerlei Kündigung vor Ablauf notwendig.

Es sind keine Rücktrittsrechte vorgesehen.

Der Versicherungsschutz kann nur in den Fällen von Verschrottung, Zerstörung, endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs, Diebstahlanzeige, Verkauf oder Inzahlunggabe durch eine Mitteilung an den eigenen Versicherungsvermittler oder an Zurich unterbrochen werden. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer das Recht auf Rückerstattung des schon gezahlten Prämienanteils für den nicht genutzten Zeitraum, unter Abzug der Steuern und des Beitrags zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN).